

Vierzehnte Verordnung zur Änderung saattgutrechtlicher Verordnungen*

Auf Grund des § 1 Absatz 2, des § 3 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe b, des § 22 Absatz 1 Nummer 1, des § 27 Absatz 3, des § 30 Absatz 8 und des § 53 des Saatgutverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2004 (BGBl. I S. 1673), die zuletzt durch Artikel 192 Nummer 1 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden sind, verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz:

Artikel 1

Änderung der Verordnung über das Artenverzeichnis zum Saatgutverkehrsgesetz

Die Anlage der Verordnung über das Artenverzeichnis zum Saatgutverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Oktober 2004 (BGBl. I S. 2696), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. Juni 2010 (BGBl. I S. 793) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Die Nummern 2.2. bis 2.47 werden durch folgende Nummern ersetzt:

„2.2	Allium cepa L.	
	- Cepa Gruppe	Zwiebel, Echalion
	- Aggregatum Gruppe	Schalotte
2.3	Allium fistulosum L.	Winterheckenzwiebel
2.4	Allium porrum L.	Porree
2.5	Allium sativum L.	Knoblauch
2.6	Allium schoenoprasum L.	Schnittlauch
2.7	Anthriscus cerefolium (L.) Hoffm.	Kerbel
2.8	Apium graveolens L.	Sellerie, Knollensellerie

* Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2009/145/EG der Kommission vom 26. November 2009 mit Ausnahmeregelungen für die Zulassung von Gemüselandsorten und anderen Sorten, die traditionell an besonderen Orten und in besonderen Regionen angebaut werden und von genetischer Erosion bedroht sind, sowie von Gemüsesorten, die an sich ohne Wert für den Anbau zu kommerziellen Zwecken sind, aber für den Anbau unter besonderen Bedingungen gezüchtet werden, sowie für das Inverkehrbringen von Saatgut dieser Landsorten und anderen Sorten (ABl. L 312 vom 27.11.2009, S. 44)

2.9	<i>Asparagus officinalis</i> L.	Spargel
2.10	<i>Beta vulgaris</i> L.	Rote Rübe, Mangold
2.11	<i>Brassica oleracea</i> L.	Grünkohl, Blumenkohl, Brokkoli, Rosenkohl, Wirsing, Weißkohl, Rotkohl, Kohlrabi
2.12	<i>Brassica rapa</i> L.	Chinakohl, Herbstrübe, Mairübe, Stoppelrübe
2.13	<i>Capsicum annuum</i> L.	Chili, Paprika, Pfefferoni
2.14	<i>Cichorium endivia</i> L.	Endivie, Krausblättrige Endivie, Ganzblättrige Endivie
2.15	<i>Cichorium intybus</i> L.	Chicorée, Zichorie, Blattzichorie, Gemüsezichorie, Wurzelzichorie, Industriezichorie
2.16	<i>Citrullus lanatus</i> (Thunb.) Matsum. et Nakai	Wassermelone
2.17	<i>Cucumis melo</i> L.	Melone, Zuckermelone
2.18	<i>Cucumis sativus</i> L.	Gurke, Salatgurke, Einlegegurke
2.19	<i>Cucurbita maxima</i> Duchesne	Riesenkürbis
2.20	<i>Cucurbita pepo</i> L.	Gartenkürbis, Zucchini
2.21	<i>Cynara cardunculus</i> L.	Artischocke, Cardy, Kardonenartischocke
2.22	<i>Daucus carota</i> L.	Karotte, Möhre, Futtermöhre
2.23	<i>Foeniculum vulgare</i> Mill.	Fenchel
2.24	<i>Lactuca sativa</i> L.	Salat (Kopfsalat, Schnittsalat, Kochsalat)
2.25	<i>Lycopersicon esculentum</i> Mill.	Tomate

2.26	<i>Petroselinum crispum</i> (Mill.) Nyman ex A. W. Hill	Petersilie
2.27	<i>Phaseolus coccineus</i> L.	Prunkbohne, Feuerbohne
2.28	<i>Phaseolus vulgaris</i> L.	Gartenbohne, Buschbohne, Stangenbohne
2.29	<i>Pisum sativum</i> L. (partim)	Erbse, Markerbse, Schalerbse, Zuckerbse außer Futtererbse
2.30	<i>Raphanus sativus</i> L.	Radieschen, Rettich
2.31	<i>Rheum rhabarbarum</i> L.	Rhabarber
2.32	<i>Scorzonera hispanica</i> L.	Schwarzwurzel
2.33	<i>Solanum melongena</i> L.	Aubergine, Eierfrucht
2.34	<i>Spinacia oleracea</i> L.	Spinat
2.35	<i>Valerianella locusta</i> (L.) Laterr.	Feldsalat, Rapunzel
2.36	<i>Vicia faba</i> L. (partim)	Dicke Bohne, Puffbohne
2.37	<i>Zea mays</i> L. (partim)	Zuckermais, Puffmais.“

Artikel 2

Änderung der Erhaltungsortenverordnung

Die Erhaltungsortenverordnung vom 21. Juli 2009 (BGBl. I S. 2107) wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Angabe „Gemüsearten,“ gestrichen.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Eine Gemüsesorte wird als für den Anbau unter besonderen anbautechnischen Bedingungen oder natürlichen Standortbedingungen gezüchtete Erhaltungssorte (Amateursorte) zugelassen, wenn sie

1. die Voraussetzungen nach Absatz 1 Nummer 1 bis 3 erfüllt und
2. keinen Wert für den Anbau zu kommerziellen Zwecken hat.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird nach dem Wort „Pflanzenzüchtungen“ das Wort „oder“ angefügt.

cc) Nach Nummer 2 werden folgende Nummern 3 und 4 eingefügt:

„3. technischen Fragebögen der in Anhang I der Richtlinie 2003/91/EG der Kommission vom 6. Oktober 2003 mit Durchführungsbestimmungen zu Artikel 7 der Richtlinie 2002/55/EG des Rates hinsichtlich der Merkmale, auf welche sich die Prüfungen mindestens zu erstrecken haben, und der Mindestanforderungen für die Prüfung bestimmter Sorten landwirtschaftlicher Pflanzenarten (ABl. L 254 vom 8.10.2003, S. 11) in der jeweils geltenden Fassung genannten Protokolle des Gemeinschaftlichen Sortenamtes oder

4. technischen Fragebögen der in Anhang II der Richtlinie 2003/91/EG in der jeweils geltenden Fassung genannten Richtlinien des Internationalen Verbandes zum Schutz von Pflanzenzüchtungen“

c) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird nach dem Wort „Pflanzenzüchtungen“ das Wort „oder“ angefügt.

cc) Nach Nummer 2 werden folgende Nummern 3 und 4 eingefügt:

„3. in Anhang I der Richtlinie 2003/91/EG in der jeweils geltenden Fassung genannten Protokolle des Gemeinschaftlichen Sortenamtes oder

4. in Anhang II der Richtlinie 2003/91/EG in der jeweils geltenden Fassung genannten Richtlinien des Internationalen Verbandes zum Schutz von Pflanzenzüchtungen“

d) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Im Falle einer Erhaltungssorte von Gemüse wird in die Sortenliste statt der Angabe nach § 47 Absatz 1 Nummer 7 des Saatgutverkehrsgesetzes der Hinweis „Erhaltungssorte, deren Saatgut gemäß Artikel 11 der Richtlinie 2009/145/EG der Kommission kontrolliert wird“ eingetragen. Handelt es sich um eine Amateursorte, wird der Hinweis „für den Anbau unter bestimmten Bedingungen gezüchtete Sorte, deren Saatgut gemäß Artikel 26 der Richtlinie 2009/145/EG der Kommission kontrolliert wird“ eingetragen.“

3. § 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz wird angefügt: „einer solchen Bescheinigung bedarf es nicht, wenn die Sorte als in ihrem Bestand bedroht gilt.“

b) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Satz 1 Nummer 3 und 5 gilt nicht für den Antrag auf Zulassung einer Amateursorte.“

4. § 5 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 3 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe d wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

bbb) In Buchstabe e wird nach dem Wort „Fassung“ das Wort „oder“ angefügt.

ccc) Nach dem Buchstaben e wird folgender Buchstabe f angefügt:

„f) Standardsaatgut nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Anhang II der Richtlinie 2002/55/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über den Verkehr mit Gemüsesaatgut (ABl. L 193 vom 20.7.2002, S. 33) in ihrer jeweils geltenden Fassung“.

bb) In Nummer 4 werden dem bisherigen Wortlaut die Wörter „außer Saatgut von Amateursorten,“ vorangestellt.

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Satz 1 Nummer 2 gilt nicht für Saatgut von Erhaltungssorten von Gemüse einschließlich Amateursorten.“

c) In Satz 3 werden nach dem Wort „Erhaltungssorte“ die Wörter „ , außer Saatgut von Erhaltungssorten von Gemüse einschließlich Amateursorten,“ eingefügt.

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 wird nach dem Wort „Arten“ die Angabe „ , außer Gemüsearten,“ eingefügt.

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Das Bundessortenamt setzt für Erhaltungssorten von Gemüsearten, außer für Amateursorten, die Höchstmenge des je Sorte jährlich zum Inverkehrbringen zugelassenen Saatgutes derart fest, dass die für alle zugelassenen Erhaltungssorten der betreffenden Gemüseart festgesetzte Menge nicht die Menge übersteigt, die für die Erzeugung von Gemüse der betreffenden Gemüseart auf den in Anhang I der Richtlinie 2009/145/EG in der jeweils geltenden Fassung genannten Flächengrößen erforderlich ist.“

c) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Erhaltungssorten“ die Wörter „ , außer Amateursorten, „ eingefügt.

6. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Verpackung und Verschließung“

b) Folgender neuer Absatz 1 wird vorangestellt:

„(1) Für Packungen mit Saatgut von Amateursorten gelten die in Anhang II der Richtlinie 2009/145/EG in der jeweils geltenden Fassung genannten Nettohöchstgewichte entsprechend.“

c) Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden die neuen Absätze 2 und 3.

7. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 6 werden die Wörter „bei Erhaltungssorten von Gemüse die Angabe „Standardsaatgut einer Erhaltungssorte“ , bei Amateursorten die Angabe „Standardsaatgut einer Amateursorte“ angefügt.

b) In Nummer 7 werden die Wörter „außer bei Amateursorten, “ angefügt.

Artikel 3

Änderung der Saatgutverordnung

Die Saatgutverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 2006 (BGBl. I S. 344), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 15. Juni 2010 (BGBl. I S. 793) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Anlage 2 wird Nummer 1.1.1.1.2 wie folgt gefasst:

1	Basissaatgut (Pflanzen)	Zertifiziertes Saatgut, Zertifiziertes Saatgut erster Generation (Pflanzen)	Zertifiziertes Saatgut zweiter Generation (Pflanzen)
1	2	3	4

„1.1.1.1.2 im Falle von Hybridsorten hinsichtlich ihrer Erbkomponenten den bei der Zulassung der Sorte festgestellten Ausprägungen der wichtigen Merkmale nicht hinreichend entsprechen oder einer anderen Sorte, Hybridsorte oder Erbkomponente zugehören,

5 15

bei Hybridsorten von Gerste und Weichweizen.

5 30

Wird Zertifiziertes Saatgut von Hybridsorten von Gerste, Roggen oder Weichweizen in einer Mischung der mütterlichen und väterlichen Erbkomponente erzeugt, so gilt der Anteil der Pflanzen der väterlichen Erbkomponente nicht als Fremdbesatz.“

2. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

a) In den Nummern 1.1.2 und 1.1.5 wird den jeweiligen Wörtern „Gerste“ und „Weichweizen“ jeweils der Fußnotenhinweis „⁸⁾“ angefügt.

b) Der Tabelle zu Nummer 1 wird nach Fußnote 7 folgende Fußnote 8 angefügt:

„⁸⁾ Die Sortenreinheit des Saatgutes von Hybridsorten von Gerste und Weichweizen beträgt, soweit es an äußerlich erkennbaren Merkmalen des Saatgutes feststellbar ist, bei Zertifiziertem Saatgut 90,0 v.H. . Die Feststellung der Sortenreinheit kann mittels geeigneter biochemischer Methoden vorgenommen werden.“

Artikel 4
Neubekanntmachung

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz kann den Wortlaut der Verordnung über das Artenverzeichnis zum Saatgutverkehrsgesetz und der Verordnung über Erhaltungssorten und ihre Aufzeichnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 5
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

2010

Die Bundesministerin für
Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Grund für die Verordnung

Die Bezeichnung der Gemüsearten in der Verordnung über das Artenverzeichnis zum Saatgutverkehrsgesetz ist zwischenzeitlich mehrfach geändert worden. Zur Verbesserung der Lesbarkeit ist die entsprechende Anlage der genannten Verordnung zu überarbeiten.

Die Richtlinie 2009/145/EG der Kommission vom 26. November 2009 mit Ausnahmeregelungen für die Zulassung von Gemüselandsorten und anderen Sorten, die traditionell an besonderen Orten und in besonderen Regionen angebaut werden und von genetischer Erosion bedroht sind, sowie von Gemüsesorten, die an sich ohne Wert für den Anbau zu kommerziellen Zwecken sind, aber für den Anbau unter besonderen Bedingungen gezüchtet werden, sowie für das Inverkehrbringen von Saatgut dieser Landsorten und anderen Sorten (ABl. L 312 vom 27.11.2009, S. 44) soll es ermöglichen, von genetischer Erosion bedrohte bzw. erhaltenswerte Pflanzensorten von Gemüsearten mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand zu erhalten. Die Richtlinie 2009/145/EG ist in das nationale Recht umzusetzen.

Die in der Saatgutverordnung geregelten Anforderungen an die Sortenreinheit bei Hybridsorten von Gerste und Weichweizen sind strenger als die durch das EG-Recht vorgeschriebenen Normen. Es hat sich in diesem Jahr gezeigt, dass damit z.B. die Erzeugung von Saatgut von Hybridgerste nicht hinreichend sicher gewährleistet werden kann. Die Normen sollen deshalb in den Anhängen I und II der Richtlinie 66/402/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Getreidesaatgut (ABl. L 125 vom 11.07.1966, S. 2309) für Hybriden von Gerste und Weichweizen vorgegebenen Normen angeglichen werden.

II. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand
Keine.

2. Vollzugsaufwand

Es können gewisse Vollzugskosten entstehen. Deren Höhe lässt sich nicht beziffern, da nicht absehbar ist, in welchem Umfang die Rechtsunterworfenen von den neuen Regelungen für Erhaltungssorten und Amateursorten von Gemüse Gebrauch machen werden.

III. Kosten für Wirtschaftsunternehmen und Auswirkungen auf die Preise

Der Wirtschaft können zusätzliche Kosten entstehen, deren Höhe jedoch nicht beziffert werden kann, da nicht bekannt ist, inwieweit die Wirtschaft von den neuen Regelungen für Erhaltungssorten und Amateursorten von Gemüse Gebrauch machen wird. Zum anderen kann davon ausgegangen werden, dass es vielen Betrieben möglich sein wird, ohne zusätzliche Investitionen von den neuen Regelungen Gebrauch zu machen. Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

IV. Bürokratiekosten

Die Verordnung enthält keine neuen Informationspflichten. Allerdings gelten die in der durch Artikel 2 dieser Verordnung geänderten Erhaltungssortenverordnung bereits vorhandenen - an die Saatgutwirtschaft gerichteten - Informationspflichten weitgehend auch für Erhaltungssorten von Gemüsearten. Dies ergibt sich aus der zugrundeliegenden Richtlinie 2009/145/EG. Im Einzelnen betreffen die Informationspflichten aus der Erhaltungssortenverordnung die potentiellen Inverkehrbringer von Erhaltungssorten von Gemüsearten wie folgt:

- Informationspflicht in § 4 Absatz 1 (Antrag mit verschiedenen Anlagen)
betroffene Kreise: Saatgutwirtschaft, Erhaltungsinitiativen und Einzelpersonen
erwartete Mehrkosten je Fall:
bei Erhaltungssorten von Gemüse, außer Amateursorten: 107,- Euro (5 Std. je 21,30 €)
bei Amateursorten: 64,- Euro (3 Std. je 21,30 €)

Unternehmen nutzen damit eine vereinfachte Regelung, die eine Ausnahme vom gesetzlich normierten Regelfall darstellt.

- Informationspflicht in § 5 Absatz 3 (Beantragung einer zusätzlichen Region für die Saatguterzeugung)
betroffene Kreise: Saatgutwirtschaft, Erhaltungsinitiativen und Einzelpersonen
erwartete Mehrkosten je Fall:
bei Erhaltungssorten von Gemüse, außer Amateursorten: 22,- Euro (1 Std. je 21,30 €)
bei Amateursorten: keine, da Regelung für Amateursorten nicht gilt

Die mit der Informationspflicht verknüpfte Regelung wirkt für den Antragsteller begünstigend, da er damit durch Ausweisung einer zusätzlichen Region für die Saatguterzeugung bei im Ursprungsgebiet einer Erhaltungssorte ansonsten ungünstigen Umweltbedingungen die weitere Vermehrung der Sorte sichern kann.

- Informationspflicht in § 6 Absatz 3 Satz 2 (Antrag auf Zuweisung der Saatgutmenge)
betroffene Kreise: Saatgutwirtschaft, Erhaltungsinitiativen und Einzelpersonen

erwartete Mehrkosten je Fall:

bei Erhaltungssorten von Gemüse, außer Amateursorten: 11,- Euro (0,5 Std. je 21,30 €)

bei Amateursorten: keine, da Regelung für Amateursorten nicht gilt

Die Mengenkontrolle ist nur mittels eines solchen Antragsverfahrens durchführbar.

- Informationspflicht in § 6 Absatz 7 (Mitteilung der Saatgutmengen)
betroffene Kreise: Saatgutwirtschaft, Erhaltungsinitiativen und Einzelpersonen

erwartete Mehrkosten je Fall:

bei Erhaltungssorten von Gemüse und Amateursorten: 22,- Euro (1 Std. je 21,30 €)

Ergibt sich im Zusammenhang mit der durch Artikel 33 der Richtlinie 2009/145/EG normierten Überwachung der von Erhaltungssorten von Gemüse und von Amateursorten in den Verkehr gebrachten Saatgutmengen.

- Informationspflicht in § 7 (Zusätzliche Region für das Inverkehrbringen von Saatgut)
betroffene Kreise: Saatgutwirtschaft, Erhaltungsinitiativen und Einzelpersonen

erwartete Mehrkosten je Fall:

bei Erhaltungssorten von Gemüse, außer Amateursorten: 107,- Euro (5 Std. je 21,30 €)

bei Amateursorten: keine, da Regelung für Amateursorten nicht gilt

Die Regelung gibt dem Antragsteller die Möglichkeit, die Vermehrung und Vermarktung des Saatgutes von Erhaltungssorten von Gemüse flexibler zu handhaben und sich erforderlichenfalls auf Anforderungen des Marktes besser einstellen zu können.

- Informationspflicht in § 9 (Kennzeichnung)
betroffene Kreise: Saatgutwirtschaft, Erhaltungsinitiativen und Einzelpersonen

erwartete Mehrkosten je Fall:

bei Erhaltungssorten von Gemüse und Amateursorten: 22,- Euro (1 Std. je 21,30 €)

Saatgut von Erhaltungssorten und Amateursorten von Gemüse muss im Interesse des Verbraucherschutzes bei der Vermarktung als solches gekennzeichnet sein.

Aussagen hinsichtlich der Häufigkeit der zu erwartenden Mehrkosten lassen sich zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht treffen, da nicht absehbar ist, in welchem Umfang von der Regelung Gebrauch gemacht werden wird. Dies hängt maßgeblich davon ab, wieviele Erhaltungssorten und Amateursorten von Gemüse künftig beim Bundessortenamt zur Zulassung angemeldet und welche Saatgutmengen der zugelassenen Erhaltungssorten künftig vermarktet werden.

V. Auswirkungen auf die Umwelt

Die geänderte Vorschrift hat keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt.

VI. Nachhaltigkeit

Die Auswirkungen der Verordnung entsprechen einer nachhaltigen Entwicklung. Mit dem Vorhaben wird das Inverkehrbringen des Saatgutes von Sorten ermöglicht, die die Anforderungen, die für die im herkömmlichen Saatgutmarkt im Wettbewerb stehenden Sorten gelten, nicht erfüllen. Um einer Verringerung der genetischen Vielfalt durch das Verschwinden dieser Sorten vorzubeugen, wird das Inverkehrbringen ihres Saatgutes zur Erhaltung genetischer Vielfalt unter erleichterten Voraussetzungen zugelassen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 Änderung der Verordnung über das Artenverzeichnis zum Saatgutverkehrsgesetz

Die Bezeichnung der Gemüsearten in der Verordnung über das Artenverzeichnis zum Saatgutverkehrsgesetz ist zwischenzeitlich mehrfach geändert worden. Zur Verbesserung der Lesbarkeit ist die entsprechende Anlage der genannten Verordnung zu überarbeiten.

Rechtsgrundlage: § 1 Abs. 2 SaatG

Zu Artikel 2 Änderung der Erhaltungssortenverordnung

Zu Nummer 1 (§ 1)

Mit der Streichung in § 1 werden Gemüsearten in den Geltungsbereich der Verordnung einbezogen.

Rechtsgrundlage: § 3 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe b und § 30 Absatz 8 SaatG

Zu Nummer 2 (§ 2)

Nach Artikel 21 der Richtlinie 2009/145/EG können die Mitgliedstaaten für den Anbau unter besonderen Bedingungen gezüchtete Sorten zulassen, welche die Zulassungsvoraussetzungen gemäß Artikel 22 der Richtlinie erfüllen müssen. Dies wird durch den neuen Absatz 1a umgesetzt (Buchstabe a). Danach werden solche Sorten künftig als Amateursorten bezeichnet. Den Anforderung der Richtlinie 2009/145/EG, dass die Sorte „für den Anbau unter besonderen agrotechnischen, klimatischen oder pedologischen Bedingungen gezüchtet“ wurde, wird in der Verordnung durch die Formulierung „als für den Anbau unter besonderen anbautechnischen Bedingungen oder natürlichen Standortbedingungen gezüchtete Erhaltungssorte“ entsprechen, wobei klimatische oder pedologische Bedingungen unter dem Begriff „natürliche Standortbedingungen“ subsumiert werden. Der Antragsteller entscheidet mit seinem Antrag auf Zulassung einer Erhaltungssorte von Gemüse, ob diese Sorte eine Amateursorte ist.

Die grundlegenden Anforderungen nach Artikel 4 der Richtlinie 2009/145/EG an die Unterscheidbarkeit, Beständigkeit und Homogenität von Erhaltungssorten von Gemüse werden durch entsprechende Änderungen in den Absätzen 2 und 3 der Erhaltungssortenverordnung umgesetzt (Buchstaben b und c).

Vergleichbar den Vorgaben in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b Satz 2 sowie Artikel 21 Absatz 2 Satz 2 der Richtlinie 2009/145/EG wird bereits für die Eintragung in die Sortenliste eine entsprechende Benennung der Erhaltungssorten von Gemüse vorgeschrieben. Es wird dabei davon ausgegangen, dass von den fraglichen Sorten, wie bei kommerziellem Saatgut von Gemüse auch, nur Standardsaatgut erzeugt und vermarktet wird (Buchstabe d).

Rechtsgrundlage: § 30 Absatz 8 SaatG

Zu Nummer 3 (§ 4)

Der Vorlage einer Bescheinigung der zuständigen Landesbehörde über die regionale Bedeutung der Erhaltung der Pflanzensorte bedarf es nicht, wenn diese Sorte als in ihrem Bestand bedroht gilt. Die meisten der in ihrem Bestand bedrohten Sorten sind auf der „Roten Liste der gefährdeten einheimischen Nutzpflanzen in Deutschland“ aufgeführt, die von der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung veröffentlicht wird (Buchstabe a).

Artikel 23 der Richtlinie 2009/145/EG sieht für die Zulassung von Amateursorten weniger umfangreiche Anforderungen vor. Dem muss der Geltungsbereich der Vorgaben für den An-

trag auf Zulassung einer Erhaltungssorte in § 4 Absatz 1 der Erhaltungssortenverordnung entsprechend angepasst werden (Buchstabe b).

Rechtsgrundlage: § 30 Absatz 8 SaatG

Zu Nummer 4 (§ 5)

Mit der Einfügung des Buchstaben f in Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 wird verdeutlicht, dass Saatgut von Erhaltungssorten von Gemüse und von Amateursorten die Voraussetzungen von Standardsaatgut erfüllen muss; eine Anerkennung solchen Saatgutes als Zertifiziertes Saatgut wird nicht vorgesehen (Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe ccc). Damit werden die Regelungen aus Artikel 11 Buchstabe a und Artikel 26 Buchstabe a der Richtlinie 2009/145/EG umgesetzt. Die Richtlinie 2009/145/EG gibt für Amateursorten keine Bindung an eine Ursprungsregion vor. Dem wird durch die Änderung in Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 und durch die Einfügung eines neuen Satzes nach Satz 1 entsprochen (Buchstabe a Doppelbuchstabe bb und Buchstabe b). Mit einer weiteren Änderung wird klargestellt, dass die Ausnahmen von den Vorgaben an die Sortenechtheit der Vermehrungsbestände, aus denen das Erhaltungssortensaatgut erwachsen ist nicht für Saatgut von Erhaltungssorten von Gemüse oder von Amateursorten gelten. Dies bedeutet nicht, dass Saatgut von Erhaltungssorten von Gemüse oder von Amateursorten strengere Anforderungen bezüglich der Sortenechtheit erfüllen muss. Der Grund für die Änderung liegt lediglich darin, dass die Richtlinie 2002/55/EG in ihrem relevanten Anhang II für Standardsaatgut keine konkreten Werte für die Sortenechtheit vorsieht, sondern eine ausreichende Sortenechtheit und Sortenreinheit fordert. Damit wird auch den Regelungen aus Artikel 11 Buchstabe b und Artikel 26 Buchstabe b der Richtlinie 2009/145/EG Rechnung getragen (Buchstabe c).

Rechtsgrundlage: § 3 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe b SaatG

Zu Nummer 5 (§ 6)

Mit der Einfügung des Absatz 2a wird Artikel 15 der Richtlinie 2009/145/EG umgesetzt. Dabei wird Saatgut von Amateursorten ausgenommen, da die Richtlinie für deren Saatgut keine Mengenbeschränkung in dieser Form vorsieht (Buchstabe b und c).

Rechtsgrundlage: § 3 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe b SaatG

Zu Nummer 6 (§ 8)

Der neue Absatz 1 setzt Artikel 28 der Richtlinie 2009/145/EG um. Durch die Beschränkung der Packungsgewichte soll eine Beschränkung der jährlich je Sorte zu vermarktenden Saatgutmenge erreicht werden.

Rechtsgrundlage: § 22 Absatz 2 SaatG

Zu Nummer 7 (§ 9)

Mit der Änderung werden die Kennzeichnungsvorschriften den Vorgaben aus Artikel 18 und Artikel 30 der Richtlinie 2009/145/EG angepasst.

Rechtsgrundlage: § 22 Absatz 1 Nummer 1 SaatG

Zu Artikel 3 Änderung der Saatgutverordnung

Die in der Saatgutverordnung geregelten Anforderungen an die Sortenreinheit bei Hybridsorten von Gerste und Weichweizen sind strenger als die nach EG-Recht zulässigen Normen. Es hat sich in diesem Jahr gezeigt, dass damit z.B. die Erzeugung von Saatgut von Hybridgerste nicht hinreichend sicher gewährleistet werden kann. Die Normen sollen deshalb den in den Anhängen I und II der Richtlinie 66/402/EWG für Hybriden von Gerste und Weichweizen vorgegebenen Normen angeglichen werden.

Rechtsgrundlage: § 5 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und b

Zu Artikel 4 Neubekanntmachung

Da die Rechtsverordnungen seit ihrer jeweils letzten Bekanntmachung teilweise umfangreiche Änderungen erfahren haben, wird dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz die Möglichkeit eingeräumt, zur besseren Lesbarkeit der Rechtstexte, deklaratorische Bekanntmachungen der vom Inkrafttreten dieser Änderungsverordnung an geltenden Fassungen der Rechtsverordnungen vorzunehmen.

Zu Artikel 5 Inkrafttreten

Die Verordnung soll möglichst bald in Kraft treten, damit die am 31. Dezember 2010 ablaufende Umsetzungsfrist der Richtlinie 2009/145/EG eingehalten werden kann.